



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 7	Haßfurt, 07.08.2015	68. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Anlage zur Herstellung von Malz (Mälzerei) - Mich. Weyermann GmbH Haßfurt S- 53-54
- Löschung eines Naturdenkmals "Dorfeiche in Kimmelsbach" S. 54
- Anlage zur Rinderhaltung - Silke und Raimund Wolf GbR S. 54

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Zweckverbandes Gemeinfeilder Gruppe S. 54-55
- HH-Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach S. 55-56

Teil I

III/5 – 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Anlage zur Herstellung von Malz (Mälzerei) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1649/6 und 2447 der Gemarkung Haßfurt durch die Mich. Weyermann GmbH & Co.KG; Neubau einer Absack- und Verladestation, Errichtung einer LKW-Ausfahrt

Die Mich. Weyermann GmbH & Co.KG hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer Änderungsgenehmigung beantragt.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV, § 3c i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 10.07.2015, Az. III/5-177/2-4, angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 10.07.2015
Landratsamt Haßberge

Bartsch

Az. III/4-173/3-3

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
Löschung des Naturdenkmales "Dorfeiche in Kimmelsbach"

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Naturschutzgesetz folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aus der Liste der Naturdenkmäler Bayerns, Landkreis Haßberge, wird folgendes Naturdenkmal gelöscht:

Naturdenkmal "Dorfeiche in Kimmelsbach", Fl.-Nr. 91, Gemarkung Kimmelsbach, lfd. Nr. 0302 der Liste der Naturdenkmäler Bayerns, veröffentlicht im Amtsblatt des ehemaligen Landratsamtes Hofheim vom 11.01.1972.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 27.07.2015
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat

Nr. III/5-177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Rinderhaltung mit insgesamt 798 Tierplätzen (Bestand 390 Plätze + Neubau Rinderstall 408 Plätze) sowie von Güllebehältern mit einem Volumen von insgesamt 7.709 m³ (Bestand: 2.281 m³; Neubau von 2 Behältern mit je 2.714 m³) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 354/1, 357-359 der Gemarkung Bundorf

Die Silke und Raimund Wolf GbR hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Nach § 3c i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 30.07.2015, Az. III/5-177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 30.07.2015
Landratsamt Haßberge

Bartsch

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/ des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes "Gemeinfelder Gruppe" (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinfelder Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	54.100,00 €
und <u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	109.500,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf 70.000,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Betriebsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Maroldsweisach, 09.07.2015
Zweckverband "Gemeinfelder Gruppe"

Walter Graumann, 2. Vorsitzender

II.

Die von der Versammlung am 23.04.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 03.07.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus, Zi.Nr. 6, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Ge-

schäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 13.07.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Raum Eltmann-Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	939.300,00 €
und	

<u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	247.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **725.200,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Stadt Eltmann	404.125,00 €
Gde. Ebelsbach	264.446,00 €
Gde. Breitbrunn	26.221,00 €
Gde. Kirchlauter	25.573,00 €
Stadt Königsberg	4.835,00 €

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegen der Haushaltsplan eine Woche lang in der Stadtverwaltung Eltmann, Rathaus, 97483 Eltmann, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 23.07.2015
Landratsamt Haßberge
Schor

(2) **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **10.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die Investitionen der einzelnen Gemeinden für Ihre Teilabschnitte; für die Kläranlage, den gemeinsamen Sammler und den gemeinsamen Zubringerkanal erfolgt die Aufteilung gemäß § 20 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **125.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Eltmann, 16.07.2015
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Eltmann-Ebelsbach

Ziegler, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 15.06.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 15.07.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
